

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
III A 2 - 1025/E/53/2020  
Telefon: 9013 (913) - 3557

Herrn Abgeordneten Burkhard Dregger (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25555  
vom 13. November 2020  
über Deradikalisierung von Islamisten in Berliner Gefängnissen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen aus dem islamistischen Spektrum sind momentan in Berliner Gefängnissen inhaftiert?

Zu 1.: Erfasst werden sowohl wegen spezifisch terroristischer Straftaten beschuldigte und verurteilte Personen (beispielsweise §§ 129a, 129b, 89a, 89c Strafgesetzbuch - StGB -) als auch beschuldigte und verurteilte Personen aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität, wenn die Tat islamistisch motiviert war (beispielsweise §§ 211, 22, 23 StGB). Derzeit befinden sich 4 Straf- und 9 Untersuchungsgefangene mit einem solchen Inhaftierungsbezug in Berliner Justizvollzugsanstalten (JVAen).

2. Wie viele Personen aus dem islamistischen Spektrum nahmen an Einzel-Deradikalisierungsmaßnahmen im geschlossenen sowie offenen Vollzug in den Jahren 2018 bis 2020 teil?

Zu 2.: Neben den bestehenden etablierten Behandlungs- und Beratungsangeboten für Gefangene in den Berliner JVAen haben in den Jahren 2018 bis 2020 (Stand: November) 21 Gefangene im geschlossenen und keine Gefangenen im offenen Vollzug an Einzel-Deradikalisierungsmaßnahmen teilgenommen.

3. Existieren Deradikalisierungsmaßnahmen für Frauen im Gefängnis angesichts der Problematik der IS-Rückkehrer, welche sind das und wie viele nahmen jeweils in den Jahren 2018 bis 2020 an diesen Teil? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: In den Berliner JVAen werden vielfältige Deradikalisierungsmaßnahmen durch den Trägerverbund Just X Berlin angeboten, der sich aus dem Violence Prevention Network, dem Psychologisch-Therapeutischen Netzwerk „Justiz und Extremismus“ sowie dem Denkzeit-Gesellschaft e.V. zusammensetzt. Auch die JVA für Frauen Berlin kann auf diese bestehenden vielfältigen Angebote oder andere individuell geeignete Präventionsmaßnahmen zurückgreifen.

Bisher wurden im angefragten Zeitraum mangels Bedarfs in der JVA für Frauen Berlin keine solchen Maßnahmen zur Deradikalisierung für Gefangene im Phänomenbereich des radikalen und gewaltbereiten Islamismus durchgeführt. Die einzigen drei derzeit in der JVA für Frauen Berlin untergebrachten Gefangenen, die der hier angefragten Zielgruppe von IS-Rückkehrerinnen entsprechen, wurden im Jahr 2020 aufgenommen. Da diese drei Gefangenen sich aktuell als Beschuldigte in laufenden Ermittlungsverfahren in Untersuchungshaft befinden, gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung, sodass straf-tatbezogene Deradikalisierungsmaßnahmen noch nicht regelhaft einzuleiten wären.

Sofern die Gefangenen rechtskräftig verurteilt werden sollten, wird den Betroffenen die Teilnahme an den vorgenannten Maßnahmen angeboten werden.

Darüber hinaus wird aktuell die Möglichkeit von Einzelmaßnahmen für eine Untersuchungsgefängene geprüft und vorbereitet, die bereits vor der aktuellen Inhaftierung an einer Deradikalisierungsmaßnahme teilnahm.

4. Existieren Deradikalisierungsmaßnahmen für Personen außerhalb des Strafvollzugs und im Anschluss an den Strafvollzug und welche sind das, wie umfangreich werden sie wahrgenommen, sind sie verpflichtend und wenn nicht, warum nicht?

Zu 4.: Auch außerhalb des Strafvollzugs werden Deradikalisierungsmaßnahmen für Personen aus dem islamistischen Spektrum durchgeführt. Sie richten sich individuell nach dem Grad der Radikalisierung und den aktuellen Lebensumständen dieser Personen unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Risikoabwägungen. Konkret handelt es sich bei diesen Deradikalisierungsmaßnahmen um Beratungsangebote, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren. Einer Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Beratungsangeboten fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Das bereitgestellte Beratungsangebot zielt darauf ab, mit einem individuellen und lebensnahen Ansatz pädagogische Maßnahmen und systemische Beratungen umzusetzen, um so Deradikalisierungsprozesse zu ermöglichen. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt über das Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention, angesiedelt bei der Stabsstelle Landeskommision Berlin gegen Gewalt. Rund zweidrittel der Personen, denen eine Beratung offeriert werden konnte, haben im Durchschnitt das Angebot auch angenommen.

Hinsichtlich der Zielgruppe der IS-Rückkehrerinnen und IS-Rückkehrer initiiert auch die Rückkehrkoordination der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit allen fachzuständigen Behörden und den zivilgesellschaftlichen Trägern der Deradikalisierungsarbeit reintegrative Maßnahmen.

Auch im Anschluss an den Strafvollzug bestehen die Deradikalisierungsmaßnahmen fort. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Frage 6 verwiesen.

5. Sind muslimische Religionsseelsorger an den Deradikalisierungsmaßnahmen im Strafvollzug und im Anschluss an den Strafvollzug beteiligt und ggfs. welchen Religionsgemeinschaften gehören sie an und wie werden sie vergütet?

Zu 5.: Maßnahmen der Deradikalisierung sind kein Bestandteil der religiösen Betreuung muslimischer und alevitischer Gefangener durch Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Berliner Justizvollzugsanstalten. Diese dienen – wie auch die christlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger – einzig der religiösen Betreuung und der Möglichkeit der Ausübung der grundgesetzlich geschützten Religionsfreiheit der Inhaftierten.

6. Inwieweit werden die Sicherheitsbehörden über die Ergebnisse der Deradikalisierungsmaßnahmen informiert?

Zu 6.: Es erfolgt, wie bei allen Gefangenen, ein strukturiertes Übergangsmanagement. Federführend tätig sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes der jeweiligen Anstalt (Gruppenleitungen). Da diese bereits für die Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen der Gefangenen während der Inhaftierung verantwortlich sind, können sie das Entlassungsmanagement auf die zum Entlassungszeitpunkt noch bestehenden Problemlagen individuell abstimmen. Die JVA lädt rechtzeitig alle von der Entlassung betroffenen Institutionen, wie Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt und Verfassungsschutz zu einer Fallkonferenz ein, in der alle maßgeblichen Feststellungen zu dem Gefangenen - einschließlich einer Einschätzung des Trägers zur Wirksamkeit einer Deradikalisierungsmaßnahme - erörtert werden.

7. Wie viele Personen arbeiten insgesamt an Deradikalisierungsprogrammen in den Berliner Gefängnissen mit? (bitte getrennt nach den Berufen aufzeigen.)

Zu 7.: Derzeit arbeiten im Projekt Just X Berlin 18 Personen im Berliner Justizvollzug, was sowohl den Haftbereich als auch die Bewährungshilfe beinhaltet. Darüber hinaus kommt Personal im Bereich der Leitung, der Koordination, für Öffentlichkeitsarbeit sowie der Projektorganisation und -dokumentation zum Einsatz.

Das im Projekt eingesetzte Personal vom Violence Prevention Network (VPN) kommt aus unterschiedlichen fachlichen Bereichen wie etwa den Sozial- und Kulturwissenschaften oder der Pädagogik bzw. der sozialen Arbeit. Für die Tätigkeit in der Sekundär- und Tertiärprävention im Projekt bei VPN haben alle Mitarbeitenden zudem eine Qualifizierung zur Antigewalt- und Kompetenztrainerin/zum Antigewalt- und Kompetenztrainer absolviert.

Im Teilbereich des psycho-therapeutischen Netzwerks NEXUS bringen die Mitarbeitenden einen qualifizierten Hochschulabschluss mit, haben Erfahrung in psychologischer Beratung und haben sich im Bereich Extremismus und Psychologie umfassend weitergebildet.

Die Trainerinnen und Trainer der Denkzeit-Gesellschaft haben eine Grundausbildung zur Denkzeittrainerin/zum Denkzeittrainer absolviert, kommen ebenfalls aus verschiedenen Berufsgruppen (Juristinnen/Juristen, Psychologinnen/Psychologen, Sozialwissenschaftlerinnen/Sozialwissenschaftler) und bringen Erfahrungen in der Arbeit mit straffälligen oder verhaltensauffälligen Jugendlichen mit. Eine Weiterbildung zur/zum Blickwechseltrainerin/Blickwechseltrainer beinhaltet die psychoanalytische interaktionelle Methode (PIM).

Hinzu kommen Mitarbeitende weiterer bedarfsorientiert tätiger Träger.

8. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn ein Extremist nicht vor Ende der Haftstrafe als erfolgreich deradikalisiert gilt?

Zu 8.: Die Teilnahme an den Maßnahmen zur Deradikalisierung ist freiwillig. Grundsätzlich ist hierbei eine Bereitschaft zur Überprüfung der eigenen radikalen Haltungen und dem Verzicht auf weitere einschlägige Straftaten. Dies ist notwendig, da der Erfolg der Maßnahmen die aktive eigene Teilnahme der Gefangenen und somit ihre Bereitschaft zur Teilnahme erfordert. Durch die Mitarbeitenden der Justizvollzugsanstalten werden die Gefangenen motiviert, sich auf eine erste Kontaktaufnahme zu den Mitarbeitenden der freien Träger einzulassen, um sich dann für eine Zusammenarbeit zu entscheiden. Liegt die Motivation nicht vor, so wird durch die Bediensteten weiter an einem Aufbau der

Motivation gearbeitet. Hinsichtlich der rechtzeitigen Überleitung auf die Zeit nach der Inhaftierung wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

9. Wie viele der Personen, die in den Jahren 2015 bis 2017 an Einzel-Deradikalisierungsmaßnahmen teilgenommen haben, gelten als vollkommen deradikalisiert und stellen keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit dar?

Zu 9.: Dies kann auf Grund einer fehlenden abschließenden Definition von „Radikalisierung“ und der Eigenschaft der „Deradikalisierung“ als innerer Prozess nicht statistisch erfasst werden.

10. Ist seitens des Senats geplant, eine Studie in Auftrag zu geben, um auch die Radikalisierungsprozesse innerhalb der Gefängnisse genauer zu untersuchen?

Zu 10.: Der Berliner Justizvollzug beteiligt sich seit 2018 an dem europaweit angelegten und mit EU-Mitteln geförderten Projekt DARE (Database and Assessment of Risk of violent Extremists). Ziel des Projektes ist es, die Wissensgrundlage zu Personen, die wegen einer terroristischen Straftat verurteilt wurden, zu erweitern. Da es sich jeweils um kleine Fallzahlen handelt, wurde zur Ausweitung der empirischen Grundlagen eine europaweite Datenbank eingerichtet, die unter anderem Informationen zur Demografie, zu Radikalisierungsprozessen sowie zu Risiko- und Schutzfaktoren der betreffenden Straftäter enthält. Durch die größere Stichprobe wird es möglich sein, ein breiteres Verständnis des Phänomens zu erlangen sowie Schlussfolgerungen für Risikoeinschätzungen und Risikomanagement abzuleiten. Dadurch kann das Wissen und die Expertise aus den verschiedenen Bundesländern und europaweit gebündelt werden.

11. Wie schätzt der Senat die Personallage und die finanzielle Ausstattung der Deradikalisierungsmaßnahmen ein, auch auf Hinblick des Erstarkens der islamistischen Szene und der daraus drohenden Terrorgefahr?

Zu 11.: Sowohl innerhalb als auch außerhalb des Berliner Justizvollzuges entspricht die finanzielle und personelle Unterlegung der mit diesen Aufgaben beauftragten Stellen dem bestehenden Bedarf. Der Senat beobachtet die Nachfrage und Bedarfe stetig und wird Schritte einleiten, sollten diese notwendig erscheinen.

Berlin, den 27. November 2020

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung